



Pensionierten-Vereinigung  
Association des retraités  
Associazione pensionati

# Zentralstatuten

der Pensionierten-Vereinigung der Suva

Ausgabe 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	3
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Partnerorganisationen	3
<b>II. Organisation, Mitgliedschaft</b>	4
Art. 4 Organisation	4
Art. 5 Mitgliedschaft	4
<b>III. Finanzielles</b>	5
Art. 6 Mitgliederbeitrag	5
Art. 7 Haftung	5
<b>IV. Vereinsorgane, Stimmrecht</b>	6
Art. 8 Organe	6
Art. 9 Urabstimmung	6
Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung	6
Art. 11 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren	6
Art. 12 Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung	7
Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
Art. 14 Zentralvorstand	8
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	8
Art. 16 Pflichten und Befugnisse des Zentralvorstandes	9
Art. 17 Rechnungsrevisoren	9
Art. 18 Präsidentenkonferenz	9
<b>V. Verschiedenes</b>	10
Art. 19 Auflösung	10
Art. 20 Inkrafttreten	10

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Fachbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# I. Allgemeines

## Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Pensionierten-Vereinigung der Suva», nachfolgend «Vereinigung» genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Luzern.

## Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Vereinigung wahrt die Interessen ihrer Mitglieder (Sektionen) gegenüber den Organen der Suva, der Pensionskasse Suva und der Kollektiv-Krankenversicherung.
- <sup>2</sup> Die Vereinigung pflegt und fördert die Solidarität und die Beziehungen unter den Mitgliedern.

## Art. 3 Partnerorganisationen

- <sup>1</sup> Die Vereinigung ist eine selbständige Sektion des Personalverband der Suva (PV). Die Zusammenarbeit bezweckt die Förderung und Festigung der kollegialen und solidarischen Beziehungen zwischen den aktiven Arbeitnehmenden und den Pensionierten sowie die gegenseitige Unterstützung bei gemeinsamen Anliegen.
- <sup>2</sup> Die Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Personalverband ist in einer Vereinbarung geregelt.
- <sup>3</sup> Die Vereinigung kann auch mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder solchen beitreten, wenn dies zweckdienlich ist.

# II. Organisation, Mitgliedschaft des Zentralverbandes

## Art. 4 Organisation

- <sup>1</sup> Die Vereinigung besteht aus Sektionen. Diese organisieren sich örtlich nach den Strukturen der Suva (Hauptsitz, Standorte und Rehabilitationskliniken).
- <sup>2</sup> Regional können gemeinsame Sektionen gebildet werden.
- <sup>3</sup> Die Sektionen haben die Rechtsform des Vereins. Sie bringen ihre finanziellen Mittel selber auf. Ihre Statuten dürfen denjenigen der Vereinigung nicht widersprechen.
- <sup>4</sup> Aufgaben der Sektionen sind insbesondere
  - a. Beratung und Information ihrer Mitglieder
  - b. Durchführung geselliger und kultureller Anlässe
  - c. Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern
  - d. Werbung neuer Mitglieder

## Art. 5 Mitgliedschaft des Zentralverbandes

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft der Sektionen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- <sup>2</sup> Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Zentralvorstandes erfolgen. Ausstehende Mitgliederbeiträge der Sektionen bleiben geschuldet.
- <sup>3</sup> Die Sektionen leiten ihre Statuten und Mitgliederlisten der Vereinigung (Zentralvorstand) weiter.

## III. Finanzielles

### Art. 6 Mitgliederbeitrag

- <sup>1</sup> Die Vereinigung finanziert ihre Aktivitäten durch die Mitgliederbeiträge, aus Zuwendungen und dem Vermögensertrag.
- <sup>2</sup> Der Beitrag für die Zentralkasse wird an der Delegiertenversammlung jeweils für das nächste Kalenderjahr festgelegt. Die Sektionen überweisen für jedes ihrer Mitglieder den jährlichen Beitrag bis spätestens 30. Juni an den Zentralverband.

### Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IV. Vereinsorgane, Stimmrecht

### Art. 8 Organe

- <sup>1</sup> Entscheidungsorgane sind
  - a. die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
  - b. die Delegiertenversammlung
  - c. der Zentralvorstand
- <sup>2</sup> Kontrollorgan sind die Rechnungsrevisoren
- <sup>3</sup> Konsultativorgan ist die Präsidentenkonferenz.

### Art. 9 Urabstimmung

Eine schriftliche Urabstimmung kann verlangt werden

- a. von einem Drittel der Sektionen
- b. von der Delegiertenversammlung
- c. vom Zentralvorstand.

### Art. 10 Ordentliche Delegiertenversammlung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird mindestens 2 Monate im Voraus angekündigt.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung können bis 2 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten behandelt.
- <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- <sup>5</sup> In Ausnahmesituationen kann die Delegiertenversammlung aus Gründen höherer Gewalt auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

### Art. 11 Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

- <sup>1</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- <sup>2</sup> Sektionen mit bis zu 100 Mitgliedern sind mit einem Delegierten, solche mit über 100 Mitgliedern mit zwei Delegierten vertreten.
- <sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.
- <sup>4</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Der Zentralpräsident fällt nötigenfalls den Stichentscheid.

#### **Art. 12 Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Genehmigung des Jahresberichts des Zentralpräsidenten.
- <sup>3</sup> Genehmigung der Jahresrechnung.
- <sup>4</sup> Festsetzung der Entschädigungen an den Zentralvorstand.
- <sup>5</sup> Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags an die Vereinigung.
- <sup>6</sup> Genehmigung der Statuten der Vereinigung und deren Änderung.
- <sup>7</sup> Genehmigung der Vereinbarung mit dem Personalverband.
- <sup>8</sup> Wahl des Zentralpräsidenten, der übrigen Zentralvorstandsmitglieder und der Revisoren.
- <sup>9</sup> Wahl eines Vertreters in den Zentralvorstand des Personalverbandes.
- <sup>10</sup> Wahl eines Vertreters und eines Ersatzvertreters in den Stiftungsrat der Pensionskasse Suva sowie eines Vertreters der Krankenversicherungskommission.
- <sup>11</sup> Vorschläge für die Wahl von 2 Vertretern und Ersatzvertretern der Personalkommission.
- <sup>12</sup> Beschlussfassung über den Beitritt zu Partnerorganisationen oder die Zusammenarbeit mit solchen.
- <sup>13</sup> Beschlussfassung über Anträge der Sektionen oder des Zentralvorstandes.
- <sup>14</sup> Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Personalverbandes.

#### **Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung oder ein Fünftel der Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Ankündigung und Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.
- <sup>3</sup> Es können nur die für die Einberufung genannten Traktanden behandelt werden.
- <sup>4</sup> Bezüglich Durchführung gelten Art. 10. Abs. 4 und Art. 11.

#### **Art. 14 Zentralvorstand**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Geschäftsführer und drei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Arbeit der Mitglieder des Zentralvorstandes ist ehrenamtlich. Es werden nur die Spesen und Reisekosten vergütet. Im Sinne einer Anerkennung erhält der Zentralvorstand jedoch pro Amtsjahr eine pauschale Entschädigung.

#### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Für die Vereinigung zeichnen jeweils der Präsident und der Vizepräsident einzeln. Weitere Mitglieder des Zentralvorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **Art. 16 Pflichten und Befugnisse des Zentralvorstandes**

- <sup>1</sup> Wahrnehmung aller politischen oder administrativen Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung gemäss Art. 2.
- <sup>2</sup> Führung der Geschäfte und Vertretung der Vereinigung nach aussen.
- <sup>3</sup> Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und der konsultativen Präsidentenkonferenz.
- <sup>4</sup> Vorbereitung und Durchführung von Urabstimmungen und Mitgliederumfragen.
- <sup>5</sup> Unterstützung der Sektionen und der Vertreter der Vereinigung durch Information, Beratung und Zusammenarbeit.
- <sup>6</sup> Regelmässige und fundierte Information der Sektionen (über Eintritte, Austritte, Todesfälle und Adressänderungen), der Suva, des Personalverbandes der Suva und allfälliger Partnerorganisationen über die Aktivitäten der Vereinigung.
- <sup>7</sup> Führen einer Liste aller Mitglieder der Sektionen. Diese Listen müssen regelmässig abgeglichen werden.
- <sup>8</sup> Festsetzung des maximalen Beitrages an eine Trauerspende.
- <sup>9</sup> Die Vorbereitung und Durchführung des gesamtschweizerischen Pensionierten-Treffens (Landsgemeinde), in der Regel im Dreijahresturnus.
- <sup>10</sup> Organisation von Senioren-Reisen.

## **Art. 17 Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Zentralkasse und die Rechnung der Landsgemeinde.
- <sup>2</sup> Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **Art. 18 Präsidentenkonferenz**

Zur Konsultation oder zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann der Zentralvorstand die Präsidenten der Sektionen zu einer Konferenz einberufen.

## **V. Verschiedenes**

### **Art. 19 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung der Vereinigung muss von wenigstens zwei Dritteln der Sektionen verlangt werden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Sektionen erfolgen.
- <sup>3</sup> Über das Auflösungsverfahren und die Verwendung des Vermögens der Vereinigung bestimmt eine ausserordentliche Delegiertenversammlung.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. November 2023 gutgeheissen, ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 2000 und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die Pensionierten-Vereinigung der Suva

Der Zentralpräsident:



Willi Kleeli

Der Geschäftsstellenleiter:



Emil Winter